

Lfd. Nr.	Waren-Nr.	Type	Wertigk.-Faktor	Ind.-Abgabepreis
				DM
	Miniaturröhren			
1	36 65 11 00	EY 51	120	11,80
2	36 65 13 00	EY 81	120	11,80
3	36 65 13 00	EY 82	100	9,84
4	36 65 12 00	EZ 80	70	7,38
5	36 65 13 00	PY 80	115	11,32
6	36 65 13 00	PY 81	125	12,30
7	36 65 13 00	PY 82	110	10,82
8	36 65 12 00	UY 85	95	9,36
	VIII. Spezialröhren			
1	36 65 42 00 LV 3		907	66,48
2	36 65 42 00	SRS 552	1167	85,54
3	36 65 42 00	P 50/11	1036	75,90
4	36 65 41 00	RV 12 P	2000 140	10,26

Preisordnung Nr. 517.

— Anordnung über die Preise für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger —

Vom 24. November 1955

Auf (Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Im Direktgeschäft erhalten Rundfunk- und Fernsehempfänger herstellend Betriebe, alle volkseigenen Betriebe, der Außenhandel und Regierungsdienststellen von den Industrieabgabepreisen gemäß Abs. 1 einen Nachlaß von 21 %.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Absätze 1 und 2 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 bis 3 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

Unter den Begriff „Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger“ im Sinne dieser Preisordnung fallen permanent-dynamische und elektrodynamische Lautsprecher der Warennummern

36 43 33 00,
36 43 35 00.

§ 3

(1) Für Lautsprecher, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der

Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Lautsprecher für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „S“ und „1“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („A“) gelten die Preise des Abs. 1.

(4) Wird seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung eine Güteklassifizierung verweigert, ist ein Abschlag von den Preisen des Abs. 1 zu berechnen, der der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten Wertminderung entspricht, jedoch mindestens 20 % beträgt.

§ 5

(1) Werden Lautsprecher gemäß § 2 in anderen als in der Preisliste vorgesehenen Größen verlangt, so ist die nächsthöhere Größe zu berechnen. Außerdem ist ein Preiszuschlag von 10 % zu zahlen bei Abnahme bis zu 10 000 Stück oder einem Gesamtwert bis zu 100 000 DM.

(2) Für Mindermengen berechnen die Herstellerbetriebe die in der beigefügten Preisliste enthaltenen Zuschläge. Mindermengenzuschläge gehen zu Lasten der Großhandelsspanne.

§ 6

(1) Die Lagerhandelsspanne des Großhandels beträgt 15 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis ohne Mindermengenzuschlag. Der Großhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt „ab Großhandelslager“ verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

(2) Die Streckenhandelsspanne des Großhandels beträgt für Lieferungen an andere Empfänger als den Einzelhandel 5 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(3) Bei Lieferungen im Auftrage und für Rechnung des Großhandels vom Hersteller direkt an den Einzelhandel (Streckengeschäft) gilt grundsätzlich der gleiche Großhandelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 7

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % vom Industrie- bzw. Uerstellerabgabepreis.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.